

FREUNDKREIS DES SCHENK- VON- LIMPURG- GYMNASIUMS GAILDORF

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Schenk- von- Limpurg- Gymnasiums Gaildorf“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gaildorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die sachliche und ideelle Unterstützung aller den Interessen der Schule dienenden Bestrebungen. Zu diesem Zweck soll auch der Zusammenhalt und die Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Lehrer zur alten Schule gepflegt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können alle über 18 Jahre alten Personen sowie juristische Personen beitreten. Insbesondere ist an ehemalige Schüler, ehemalige und jetzige Lehrer gedacht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Vor deren Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende sind je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im übrigen kann der Verein nur durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten werden.
- (3) Der erste Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt.
- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden treten der zweite Vorsitzende oder je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich an dessen Stelle.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen wurde und einschließlich des Vorsitzenden mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen sachkundige Gäste, etwa Schulleitung, Fachlehrer, Elternbeirat, Schülermitverwaltung zur Sitzung des Vorstands ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/10 aller Mitglieder es verlangt, mindestens

aber alle fünf Jahre. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich, in Textform oder durch E- Mail eingeladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen Fragen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse oder Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, im übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 7

Kassenwesen

- (1) Der dem Vorstand angehörende Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Nach dem Geschäftsjahr hat der Schatzmeister Rechnung zu legen und dem Vorstand einen schriftlichen Kassenbericht zu erstatten.
- (3) Rechnungsabschluß und Kassenbericht sind jährlich zu prüfen. Der Vorstand bestellt hierzu zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 8

Schriftführer

Der Vorstand bestellt einen Schriftführer. Er führt bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Etwa noch vorhandenes Vermögen ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu überlassen. Diese hat es für die Förderung der Erziehung, Volksbildung oder Berufsbildung zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. September 1993 nach Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzungsänderung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.